



Rundschreiben Nr. 05 / 22



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER 3

Nutzungsdauer

Regelungen zur Sofortabschreibung für Computer und Software präzisiert

Impfzentren

Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Helfer verlängert

2. ... FÜR UNTERNEHMER 4

Näheverhältnis

Abgeltungssteuersatz bei Darlehen an eine Personengesellschaft?

Privatnutzung

Umsatz- und Ertragsteuer gehen bei E-Autos / E-Bikes getrennte Wege

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER 6

Insolvenz

Rückzahlung der Corona-Soforthilfe erhöht die Haftungsquote nicht

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER 6

Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Auch Fahrtzeiten können steuerfrei entlohnt werden

5. ... FÜR HAUSBESITZER 7

Privathaushalt

Kosten für Statiker sind steuerlich nicht abziehbar

Steuerbonus

Finanzämter setzen einen Schlusspunkt unter Erschließungskosten

Wichtige Steuertermine Mai 2022

10.05. · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

16.05. · Grundsteuer
· Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist:

bis zum 13.05. bzw. 19.05.2022. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Nutzungsdauer

Regelungen zur Sofortabschreibung für Computer und Software präzisiert

Seit 2021 kann für Computerhardware und -software eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden, so dass für diese Wirtschaftsgüter de facto eine **sofortige Abschreibung** möglich ist. Zuvor galt rund 20 Jahre lang die Regel, dass Computer über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben werden müssen.

Hinweis: Die neue Regelung gilt im Bereich der Hardware für Desktop-Computer, Notebooks, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte, externe Netzteile sowie Peripheriegeräte (Tastaturen, Scanner, Headsets, Beamer, Lautsprecher, Drucker etc.). Als Software begünstigt ist Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung, darunter auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Das Bundesfinanzministerium hat die Regelungen zur Sofortabschreibung nun wie folgt präzisiert:

- Steuerzahler müssen nicht zwingend die Sofortabschreibung wählen, sondern können sich auch für andere Abschreibungsmethoden entscheiden.
- Wird die Nutzungsdauer von einem Jahr gewählt, beginnt die Abschreibung zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und kann komplett im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr erfolgen. Der Abschreibungsbetrag muss nicht monatsweise gekürzt werden (Zwölftelung), wenn die Wirtschaftsgüter im Laufe eines Jahres angeschafft werden. Die Abschreibung bei einjähriger Nutzungsdauer muss sich also nicht über zwei Steuerjahre erstrecken.
- Die Wirtschaftsgüter müssen in das zu führende Bestandsverzeichnis für bewegliches Anlagevermögen aufgenommen werden.
- Die Neuregelungen zur einjährigen Nutzungsdauer gelten auch für den Werbungskostenabzug von Arbeitnehmern.

Hinweis: Die Sofortabschreibung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anwendbar, die nach dem 31.12.2020 enden (bei regulärem Wirtschaftsjahr also erstmals für das Jahr 2021). Die Regelungen dürfen auch auf vor dem 01.01.2021 angeschaffte Wirtschaftsgüter angewendet werden, für die bisher eine andere (längere) Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.

Impfzentren

Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Helfer verlängert

Die Finanzminister der Länder und das Bundesfinanzministerium haben beschlossen, dass freiwillige Helfer in Impfzentren auch im Jahr 2022 vom **Übungsleiter-Freibetrag** und von der **Ehrenamts-pauschale** profitieren sollen. Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat zusammengefasst, worauf es ankommt:

- Alle, die direkt an der Impfung oder Testung beteiligt sind (Aufklärungsgespräche, Impfen oder Testen), können den Übungsleiter-Freibetrag von bis zu 3.000 € jährlich in Anspruch nehmen.
- Für das Engagement in der Verwaltung und der Organisation kann die Ehrenamts-pauschale von bis zu 840 € beansprucht werden.

Das gilt auch für mobile Impf- und Testzentren. Wer im Bereich Impfung / Testung und im Bereich der Verwaltung / Organisation der Impf- und Testzentren nebenberuflich tätig ist, kann den Übungsleiter-Freibetrag und die Ehrenamts-pauschale **nebeneinander** geltend machen. Das setzt aber voraus, dass die Tätigkeiten entsprechend vereinbart und gesondert vergütet werden.

Übungsleiter-Freibetrag und Ehrenamts-pauschale können nur beansprucht werden, wenn

- der Auftraggeber oder Arbeitgeber eine gemeinnützige Einrichtung oder ein öffentlicher Arbeitgeber (Land oder Kommune) ist oder
- das Impfzentrum im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unter Hinzuziehung von Privaten oder gänzlich von Privaten betrieben wird.



Weitere Voraussetzung ist, dass es sich um eine **nebenberufliche Tätigkeit** handelt. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nimmt oder die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt. Auch Helfer, die keinen Hauptberuf ausüben (z. B. Studenten oder Rentner), können nebenberuflich tätig sein.

Sowohl der Übungsleiter-Freibetrag als auch die Ehrenamtszuschale können nur **einmal pro Kalenderjahr** gewährt werden. Bei mehreren Tätigkeiten, für die der Übungsleiter-Freibetrag in Betracht kommt (z. B. Helfer*in im Impfbereich und Trainer*in einer Jugendmannschaft), sind die Einnahmen daher zusammenzurechnen. Das gilt ebenso für die Ehrenamtszuschale.

2. ... FÜR UNTERNEHMER

Näheverhältnis

Abgeltungsteuersatz bei Darlehen an eine Personengesellschaft?

Während der Abgeltungsteuersatz auf Kapitalerträge nur 25 % beträgt, liegt der reguläre Einkommensteuertarif mit steigendem Einkommen bei bis zu 45 %. Der 25 %ige Abgeltungsteuersatz ist bei Darlehensverhältnissen zwischen **einander nahestehenden Personen** ausgeschlossen, sofern der Darlehensnehmer die Zinsen bei seinen inländischen Einkünften als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen kann. Was „einander nahestehende Personen“ im Sinne dieser Ausschlussregelung sind, hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.

Im Streitfall hatten Eheleute ein Darlehen an eine KG ausgegeben und wollten die hieraus erzielten Zinseinkünfte mit 25 % versteuern. Die Besonderheit: Die Eheleute waren bei Darlehenshingabe **an der KG beteiligt**, bei Zufluss der Zinsen dagegen nicht mehr, da sie ihre Anteile auf eine Familienstiftung übertragen hatten. Das Finanzamt nahm ein Näheverhältnis zwischen Gläubiger (die Eheleute) und Schuldner (die KG) an und besteuerte die Zinseinkünfte mit dem regulären tariflichen Steuersatz.

Der BFH hat dem Ehepaar jedoch eine Versteuerung mit dem Abgeltungsteuersatz zugestanden und entschieden, dass kein hinreichendes Näheverhältnis bestand. Ein solches ist unter anderem anzunehmen, wenn eine der beteiligten Personen **beherrschenden Einfluss** auf die andere Person ausüben kann bzw. ein solcher Einfluss von außen auf beide Personen einwirkt. Ein Gesellschafter kann bei einer Personengesellschaft nur dann beherrschenden Einfluss ausüben, wenn für Gesellschafterbeschlüsse ein Stimmrechtsverhältnis vereinbart ist, das es ihm ermöglicht, seine Mitgesellschafter zu überstimmen. Daneben kann auch eine „faktische Beherrschung“ dergestalt genügen, dass ein Gesellschafter faktisch entsprechenden Druck auf andere Gesellschafter ausüben kann, damit sie sich seinem Willen unterordnen.

Aufgrund der Gesellschafterstellung war hier kein solches Beherrschungsverhältnis gegeben, da die Eheleute bei Zufluss der Zinsen nicht mehr an der KG beteiligt waren. Sie hatten ihre Anteile zwar auf eine Familienstiftung übertragen, auch das führte laut BFH aber nicht zu einer **mittelbaren Beherrschung**. Die Stiftung war zwar alleinige Kommanditistin der KG und hatte selbst beherrschenden Einfluss in der Gesellschaft. Weder der Ehemann noch die Ehefrau waren jedoch für sich betrachtet in der Lage, die KG über die Stiftung mittelbar zu beherrschen. Der Stiftungsvorstand war mit drei Mitgliedern besetzt, so dass ein Ehepartner keine Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands ohne die Mitwirkung eines anderen Vorstandsmitglieds herbeiführen konnte.

Privatnutzung

Umsatz- und Ertragsteuer gehen bei E-Autos / E-Bikes getrennte Wege

Ein Unternehmer kann ein erworbenes Fahrzeug sowohl für seine unternehmerischen als auch für seine privaten Zwecke verwenden und es sodann dem Unternehmen ganz, gar nicht oder auch teilweise zuordnen. Der Vorsteuerabzug richtet sich nach der tatsächlichen Zuordnung. Wird das Fahrzeug dem Unternehmen zugeordnet, ist dessen private Nutzung im Rahmen einer **unentgeltlichen Wertabgabe** zu besteuern.



Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich erstmals zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Elektrofahrzeugen geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst. Laut BMF gelten ertragsteuerrechtliche Begünstigungen für (Hybrid-)Elektrofahrzeuge nicht für die Umsatzsteuer. Somit ist die ertragsteuerliche Minderung der Bemessungsgrundlage (auf 0,5 % bzw. 0,25 % des Bruttolistenpreises) im Rahmen der **1%-Regelung** für umsatzsteuerliche Zwecke nicht zu übernehmen.

Der Begriff Fahrzeug umfasst alle Kfz und damit auch Elektrofahrräder, die einer Kennzeichen-, Versicherungs- oder Führerscheinplicht unterliegen. Die Besteuerung von Elektrofahrrädern, die nicht

unter den Fahrzeugbegriff fallen (z. B. Fahrräder ohne Kennzeichnungspflicht), darf analog der Besteuerung von Fahrzeugen durchgeführt werden. Der Anteil der Privatnutzung durch das Personal kann allerdings mangels Tachometers nicht durch ein **Fahrtenbuch** nachgewiesen werden. Aus Vereinfachungsgründen kann hier die 1%-Regelung angewandt werden.

Soweit der anzusetzende Wert des Fahrrads nicht mehr als 500 € beträgt (was ziemlich untypisch sein dürfte), kann auf die Umsatzbesteuerung der Leistung an das Personal verzichtet werden.

Hinweis: Diese neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.





3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Insolvenz

Rückzahlung der Corona-Soforthilfe erhöht die Haftungsquote nicht

Wenn eine Kapitalgesellschaft ihre Steuern nicht zahlt, kann dafür die Gesellschaft selbst, aber auch ihr gesetzlicher Vertreter, der Geschäftsführer, in Haftung genommen werden. Der Geschäftsführer kann aber nur in Haftung genommen werden, wenn er **vorsätzlich oder grob fahrlässig** seine gesetzlichen Pflichten zur Zahlung nicht erfüllt hat. Bei Steuerverbindlichkeiten ist der Grundsatz der anteiligen Tilgung einzuhalten: Können nicht alle Schulden gezahlt werden, muss die Gesellschaft darauf achten, dass die Steuerschulden in etwa im gleichen Verhältnis getilgt werden wie die Forderungen der anderen Gläubiger. Um die sogenannte Haftungsquote zu errechnen, werden die sonstigen Verbindlichkeiten zu den Steuerverbindlichkeiten in ein Verhältnis gesetzt. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Rückzahlung der Corona-Soforthilfe die Haftungsquote erhöht.

Die Antragstellerin war alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin einer Unternehmergesellschaft (UG). Nach einer Betriebsprüfung beurteilte das Finanzamt Gehaltszahlungen an die Gesellschafter-Geschäftsführerin als verdeckte Gewinnausschüttungen, wodurch sich die Körperschaftsteuer erhöhte. Zwischenzeitlich wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der UG eröffnet. Das Finanzamt nahm die Antragstellerin daher für die Steuerschulden der UG in Haftung. Der dagegen eingelegte Einspruch war erfolglos. Die Gesellschafter-Geschäftsführerin beantragte daraufhin vor Gericht die **Aussetzung der Vollziehung** des Haftungsbescheids. Sie begründete dies damit, dass die UG eine Corona-Soforthilfe erhalten habe, die nicht für Steuerzahlungen zu verwenden gewesen sei. Im Haftungszeitraum sei ein Teil der Ausgaben auf die Rückzahlung der Corona-Soforthilfe entfallen.

Das FG hat der Antragstellerin teilweise Recht gegeben. Sie hafte zwar grundsätzlich für die Steuern der UG, sei also Haftungsschuldnerin, und das Finanzamt habe unzweifelhaft Ansprüche gegenüber

der UG. Die Antragstellerin sei aber nur in Höhe von 35 % statt in Höhe von 62,53 % zur Tilgung der Steuerverbindlichkeit verpflichtet. Der Grundsatz der anteiligen Tilgung sei verletzt worden, da die Antragstellerin im relevanten Haftungszeitraum die Forderungen anderer Gläubiger in größerem Umfang getilgt habe als die Steuerschulden. Die Rückzahlung der Corona-Soforthilfe sei bei der Berechnung der Haftungsquote aber nicht zu berücksichtigen, da der Betrag zweckgebunden und nicht pfändbar sei. Die Pflicht zur anteiligen Tilgung der Steuerschulden und die bei Verletzung dieser Pflicht drohende Haftung seien in der Pandemie jedoch nicht durch das Insolvenzaussetzungsge-
setz ausgesetzt worden. Auch stehe dies einer Haftungsanspruchnahme der Antragstellerin nicht entgegen.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Auch Fahrtzeiten können steuerfrei entlohnt werden

Fahren Profisportler im Mannschaftsbus zu Auswärtsspielen, sind die hierfür vom Arbeitgeber geleisteten Zuschläge für **Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit** steuerfrei. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Im Streitfall waren angestellte Spieler und Betreuer einer deutschen Profimannschaft verpflichtet, im Mannschaftsbus zu Auswärtsspielen anzureisen. Sofern die Anreise an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nacht erfolgte, erhielten Spieler und Betreuer hierfür neben ihrem Grundgehalt **steuerfreie Lohnzuschläge**. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass für die bloßen Fahrtzeiten keine steuerfreien Zuschläge geleistet werden können (keine „belastende Tätigkeit“). Der hierauf entfallende Teil der Zuschläge sei daher nachzuversteuern. Der Arbeitgeber wehrte sich mit Erfolg gegen die Lohnsteuernachforderung:

Der BFH hat entschieden, dass die Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit anwendbar ist, wenn ein Arbeitnehmer zu den begünstigten



Zeiten im Interesse seines Arbeitgebers tatsächlich tätig wird, für diese Tätigkeit ein Vergütungsanspruch besteht und die Zuschläge zusätzlich gewährt werden. Ob sich die Reisezeiten im Mannschaftsbus für Spieler und Betreuer als **individuell belastende Tätigkeit** darstellen, ist unerheblich. Vielmehr genügt es, dass eine mit einem Grundlohn vergütete Tätigkeit (hier die gesamte Tätigkeit und damit auch die Fahrtätigkeit) tatsächlich zu den begünstigten Zeiten (sonntags, feiertags oder nachts) ausgeübt wird.

5. ... FÜR HAUSBESITZER

Privathaushalt

Kosten für Statiker sind steuerlich nicht abziehbar

Wer **Handwerker** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann 2 % der anfallenden Arbeitslöhne, maximal 1.200 € pro Jahr, von seiner tariflichen Einkommensteuer abziehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Steuerermäßigung nicht für die Leistung eines Statikers gewährt werden kann. Das gilt auch dann, wenn sie für die Durchführung einer Handwerkerleistung erforderlich war. Statiker sind laut BFH grundsätzlich **nicht handwerklich tätig**, sondern erbringen Leistungen im Bereich der Planung und rechnerischen Überprüfung von Bauwerken. Im Streitfall hatte ein Ehepaar das Dach seines Einfamilienhauses sanieren lassen (Austausch maroder Holzstützen durch Stahlstützen) und hierfür im Vorfeld eine statische Berechnung bei einem Statiker in Auftrag gegeben.

Steuerbonus

Finanzämter setzen einen Schlusspunkt unter Erschließungskosten

Der Steuerbonus für haushaltsnahe Handwerkerleistungen erfasst ausdrücklich nur Leistungen, die **in einem Haushalt erbracht werden**. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Jahr 2020 entschieden, dass die Erschließung einer öffentlichen Straße nicht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Privathaushalt steht. Schon im Jahr 2018 hatte der BFH den Steuerbonus auch für Kosten verwehrt, die bei der Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes angefallen waren. Aufgrund dieser beiden Musterverfahren legten viele Steuerzahler Einspruch gegen ihre eigene Steuerfestsetzung ein, um ein Ruhen ihres eigenen Verfahrens zu erreichen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind die in den Musterverfahren aufgeworfenen Rechtsfragen geklärt. Daher wurden die Finanzämter nun angewiesen, **Einsprüche** und Änderungsanträge zur Frage der Abziehbarkeit der von einer Gemeinde auf die Anwohner umgelegten Erschließungskosten eines Grundstücks als haushaltsnahe Handwerkerleistungen **zurückzuweisen**.

Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz





KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680 · Fax (0431) 66 382-688
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0 · Fax (0 38 31) 61 02-420
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0 · Fax (0461) 31 441-499
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de